



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/2814**

Änderungsantrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/2839**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Swen Knöchel

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 3

Swen Knöchel
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung

Sechstes Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes.

§ 1

Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (GVBl. LSA S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „sowie durch Rücktritt“ angefügt.
 - b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Ministerpräsidenten zu erklären. Der Ministerpräsident stellt den Rücktritt und den Tag der Beendigung des Amtsverhältnisses fest.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Interessenkonflikt

Ein Mitglied der Landesregierung ist an der Wahrnehmung der ihm nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung oblie-

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Sechstes Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes.

§ 1

Das Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2000 (GVBl. LSA S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2011 (GVBl. LSA S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entlassung“ die Wörter „**oder** durch Rücktritt“ angefügt.
 - b) Nach Satz 2 werden ___ folgende___ Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Ministerpräsidenten zu erklären. Der Ministerpräsident stellt den Rücktritt und den Tag der Beendigung des Amtsverhältnisses fest.“

2. **Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:**

„§ 8 Interessenkonflikt

Ein Mitglied der Landesregierung ist an der Wahrnehmung der ihm nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung obliegen-

genden Aufgaben sowie an der Beratung und Beschlussfassung in der Landesregierung nicht beteiligt, wenn die Angelegenheit sein Interesse oder das Interesse eines seiner Angehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes berührt. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ministerpräsident. Wenn der Ministerpräsident betroffen ist, entscheidet die Landesregierung ohne seine Mitwirkung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Statt des Anspruchs auf Beihilfen erhalten die Mitglieder der Landesregierung auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den von ihnen zu zahlenden Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn kein anderweitiger Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht. § 16 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Amtswohnung und“

den Aufgaben sowie an der Beratung und Beschlussfassung in der Landesregierung nicht beteiligt, wenn die Angelegenheit sein Interesse oder das Interesse eines seiner Angehörigen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes berührt. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ministerpräsident. Wenn der Ministerpräsident betroffen ist, entscheidet die Landesregierung ohne seine Mitwirkung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3 wird aufgehoben.

b) unverändert

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

gestrichen.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. die für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltende Regelaltersgrenze erreicht wird; bei einer über fünf Jahre hinausgehenden Amtszeit endet das Ruhen mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr ein Jahr früher, jedoch nicht mehr als fünf Jahre früher, oder
2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, oder
3. die Landesregierung die Dienstunfähigkeit, die nicht unter Absatz 4 fällt, im Sinne der für Landesbeamte geltenden Vorschriften festgestellt hat.

Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren zwölf vom Hundert, nach einer Amts-

b) unverändert

c) Die ____ Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem

1. unverändert
2. das Ruhegehalt auf Antrag vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird_ oder
3. unverändert

Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von zwei Jahren **12 v. H.**, nach einer Amtszeit von drei

zeit von drei Jahren 18 vom Hundert, nach einer Amtszeit von vier Jahren 24 vom Hundert und nach einer Amtszeit von fünf Jahren 30 vom Hundert der Amtsbezüge (Grundgehalt und Familienzuschlag bis zur Stufe 1); § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,4 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltende Regelaltersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Beginn des Monats, in dem es die nach Satz 1 Nr. 1 maßgebliche Altersgrenze abzüglich zweier Jahre erreicht, bezieht; die Minderung darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Eine Minderung nach Satz 5 unterbleibt, soweit das danach verbleibende Ruhegehalt 30 vom Hundert der Amtsbezüge unterschreitet.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 7 bis 9.

Jahren 18 **v. H.**, nach einer Amtszeit von vier Jahren 24 **v. H.** und nach einer Amtszeit von fünf Jahren 30 **v. H.** der Amtsbezüge (Grundgehalt und Familienzuschlag bis zur Stufe 1); § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 50 des Beamtenversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

bb) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Es steigt mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,4 **v. H.** bis zum Höchstsatz von 71,75 **v. H.** In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 **v. H.** für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Ende des Monats, in dem es die für Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltende Regelaltersgrenze erreicht, vorzeitig in Anspruch nimmt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 **v. H.** für jedes Jahr, um das das ehemalige Mitglied der Landesregierung das Ruhegehalt vor Beginn des Monats, in dem es die nach Satz 1 Nr. 1 maßgebliche Altersgrenze abzüglich zweier Jahre erreicht, bezieht; die Minderung darf 10,8 **v. H.** nicht übersteigen. Eine Minderung nach Satz 5 unterbleibt, soweit das danach verbleibende Ruhegehalt 30 **v. H.** der Amtsbezüge unterschreitet.“

cc) unverändert

- dd) In Satz 7 werden die Wörter „des Satzes 2“ durch die Wörter „des Satzes 3“ ersetzt.
- ee) In Satz 8 werden die Wörter „Satz 3“ durch „Satz 7“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt, wird auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer seiner Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird. Stellt ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung einen Antrag nach Satz 1, beginnt bei einer erneuten Berufung als Mitglied der Landesregierung die Frist für die Mindestamtsdauer nach Absatz 1 neu zu laufen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2 Satz 1“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2 Satz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prozent“ gestrichen.

- dd) In Satz 7 **wird die Angabe „__ Satzes 2“ durch die Angabe „__ Satzes 3“ und das Wort „dreihundertfünfundsechzig“ durch die Zahl „365“ ersetzt.**
- ee) In Satz 8 **Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.**
- b) unverändert
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „__ Satz 1“ durch die Angabe „__ Satz 2“ **und das Wort zweihundertdreieund-siebzig“ durch die Zahl „273“ ersetzt.**
- d) In Absatz 4 Satz 1 **Halbsatz 1 werden die Wörter „fünfunddreißig Prozent vom Hundert“ durch die Angabe „35 v. H.“ ersetzt.**

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16

Öffentliche Bedienstete als Mitglieder der Landesregierung“.

b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach den Wörtern „für eine gesetzliche Krankenversicherung“ die Wörter „ , maximal bis zur Höhe des sich aus § 257 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrags,“ eingefügt.

7. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

6. unverändert

6./1 In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

6./1 § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „zwanzig vom Hundert“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch die Angabe „v. H.“ ersetzt.

7. Nach § 19 wird folgender § 19a _____ eingefügt:

„(3) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung regeln sich nach dem ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Recht. Abweichend von Satz 1 findet § 13 in der ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Fassung nur Anwendung, wenn es für das Mitglied der Landesregierung günstiger ist.

(4) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes vorhandenen ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen regeln sich nach dem vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Recht.

(5) Erfolgt nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes eine erneute Berufung in ein Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, findet abweichend von den Absätzen 3 und 4 das ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltende Recht Anwendung mit der Maßgabe, dass mindestens der Ruhegehaltssatz gewährt wird, der vor Beginn der erneuten Amtszeit nach § 13 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Fassung erworben wurde.“

**„§ 19a
Übergangsvorschrift zum Sechsten Gesetz
zur Änderung des Ministergesetzes**

_(1) Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung regeln sich nach dem ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Recht. Abweichend von Satz 1 findet § 13 in der ab Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Fassung nur Anwendung, wenn **das neue Recht** für das Mitglied der Landesregierung günstiger ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse der **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens** des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes _____ ehemaligen Mitglieder der Landesregierung **und ihrer** Hinterbliebenen regeln sich nach dem vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Recht.

(3) **Wird** nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes ein_ **ehemaliges Mitglied der Landesregierung** erneut _____ in ein Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung **berufen**, findet abweichend von den Absätzen 3 und 4 das ab **dem Tag des Inkrafttretens** des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltende Recht _____ mit der Maßgabe **Anwendung**, dass mindestens der Ruhegehaltssatz gewährt wird, der vor Beginn der erneuten Amtszeit nach § 13 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes geltenden Fassung erworben wurde.“

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.